

Richtlinie zu den Absenzen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(gestützt auf §2 des Reglements über die Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 16. Juni 2014)

§1 Grundsatz

Der Lernvertrag zwischen den Studierenden und dem Institut Unterstrass beinhaltet einen möglichst lückenlosen Besuch der einzelnen Lernveranstaltungen / Module. Arzt-, Zahnarztbesuche und Therapien haben während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

Im Falle von Absenzen sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, sich die während der Abwesenheit verpassten Kompetenzen nachträglich anzueignen.

§2 Präsenzpflcht

Aus der Modulbeschreibung geht der Anspruch der Dozierenden an die Präsenz im Modul hervor. Es bestehen bezüglich Präsenzpflcht folgende Grundarten von Modulen:

- a) Module mit einer vollständige Präsenzpflcht von 100%
- b) Module mit einer teilweisen Präsenzpflcht (z.B. 80%)
- c) Module mit einer differenzierten Präsenzpflcht
- d) Module ohne kontrollierte Präsenzpflcht
- e) Praktika: Hierfür gelten die Rahmenpläne der betreffenden Praktika

§3 Dispens

Dispens kann durch die Institutsleitung in folgenden Fällen erteilt werden, wenn die erforderlichen Kompetenzen trotzdem erworben werden, bzw. nachgewiesen werden können:

- bereits erbrachte oder ausgewiesene und anerkannte Leistungsnachweise in einzelnen Fachbereichen
- bei Abwesenheitsgründen, die in einem Arbeitsverhältnis als bezahlte Abwesenheit anerkannt würden (Hochzeit von Angehörigen, Todesfall in der Familie und nächsten Bekanntschaft, Umzug), im Umfang der dafür vorgesehenen Dauer (vgl. Personlarch des Kantons Zürich)

§4 Kompensation

Dozierende können Abwesenheiten durch die Einforderung von Kompensationsleistungen kompensieren lassen. Kompensationsleistungen sollen vergleichbare Ziele verfolgen, wie sie im Modul während der verpassten Zeit verfolgt wurden. Sie sollen den Zeitrahmen der Absenz nicht wesentlich überschreiten. Im Streitfall wird die Institutsleitung beigezogen. Kann keine sinnvolle Kompensationsleistung verordnet werden, so kann die Institutsleitung die Wiederholung des Moduls anordnen.

§5 Bildungsgutscheine

Für bestimmte berufsrelevante Ausbildungsinhalte, welche im regulären Ausbildungsgang nicht angeboten werden, steht den Studierenden ein Kontingent Bildungsgutscheine zur Verfügung. Der Institutskonvent erlässt dazu eine eigene Regelung.

§ 6 Feststellen und Melden von Absenzen

Studierende, welche krankheitshalber dem Unterricht fernbleiben müssen, melden dies sofort der / dem Dozierenden.

Wer infolge Krankheit länger als drei Tage hintereinander fehlen muss, weist der Institutsleitung ein ärztliches Zeugnis vor.

§ 7 Unentschuldigte Absenzen

Entschuldigung an die Dozentin / an den Dozenten ist in jedem Fall Pflicht. Bei unentschuldigten Absenzen kann der / die verantwortliche Dozent/-in bei der Institutsleitung beantragen, das Modul als nicht bestanden zu werten, unabhängig von der Anzahl der Abwesenheiten.

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Institutskonvent (IKo) auf begründetes Gesuch hin.

Genehmigt durch den Dozierendenkonvent am 14. März 2013